

III. Erläuterungsbericht

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Inhalt	Seite
1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG	1
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	3
3 Planungen	4
3.1 Ländliche Straßen und Wege	4
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	4
3.2.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)	5
3.2.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen	6
3.2.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen	6
3.2.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs	7
3.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7
3.2.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen	11
4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	12
Literaturverzeichnis	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen	6
Tab. 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens	7
Tab. 3: Kompensationsumfang und Kompensationsguthaben für die Maßnahme E.Nr. 500	10
Tab. 4: Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Verfahrensgebiets	2
Abb. 2: Prinzipskizzen zur Herstellung von Seitengewässern an Marschgewässern	9

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

Das Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum wurde am 26.04.2022 gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, eingeleitet.

Die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Zuge des Verfahrens wurden am 10.01.2023 der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) und am 16.12.2024 die 1. Planänderung genehmigt.

1.1 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum liegt im Gebiet der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 2.056 ha, s. Abb. 1.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Krummhörn und umfasst die Gemarkungen Eilsum im Westen und Grimersum im Osten, wobei die Ortslagen jeweils ausgeschlossen sind. Die Gemarkung Grimersum liegt nur teilweise im Verfahrensgebiet.

Der Norden des Verfahrensgebietes liegt in Poldern der Leybucht: im Angernpolder, im Sommerpolder und teilweise im Maggotspolder. Südlich der gepolderten Gebiete liegt die ältere Marsch mit den Ortschaften Eilsum und Grimersum.

Das Alte Greetsieler Sieltief verläuft durch das Verfahrensgebiet und stellt den Hauptvorfluter dar. Innerhalb des Verfahrensgebietes verlaufen Abschnitte der L 4 (Schoonorther Straße, Eilsumer Landstraße, Grimersumer Landstraße, Pewsumer Landstraße), L 25 (Greetsieler Straße) und der L 26 (Wirdumer Straße).

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

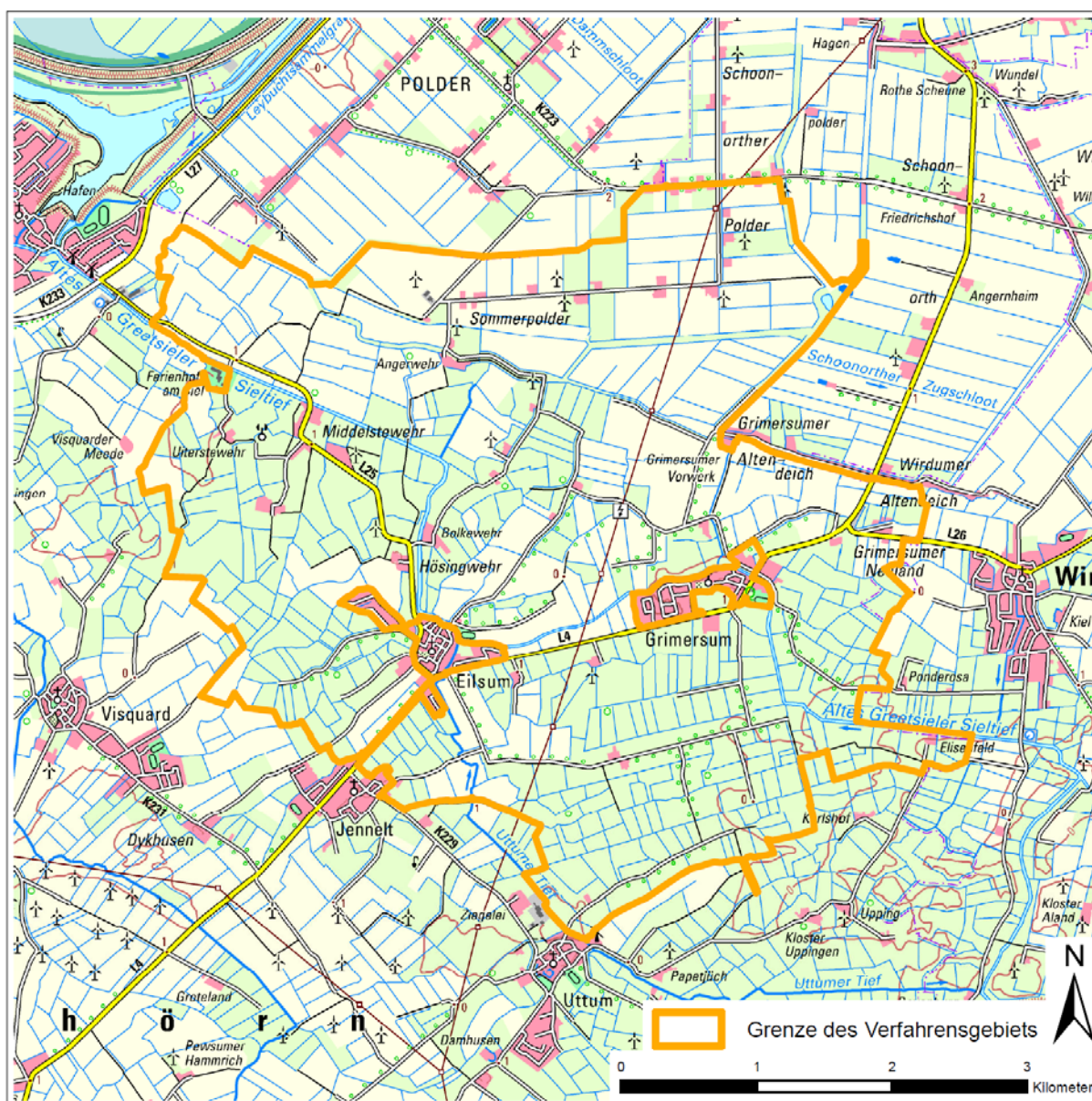


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebiets

1.2 Anlass der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Mit der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Änderung der Ausbauart einer bereits genehmigten und durchgeführten Wegebaumaßnahme der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eilsu-Grimersu geschaffen werden. Weiterhin ist die kleinräumige Verlegung einer bereits genehmigten Kompensationsmaßnahme beabsichtigt.

ArtL	Verf.-Nr.
01	2794

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der allgemeinen Planungsgrundlagen auf die Ausführungen der des bestehenden Planes nach § 41 FlurbG verwiesen. Diese Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

Die technischen Einzelheiten zur Planung können dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter der Entwurfsnummer entnommen werden. Die grafische Darstellung der tabellarischen Inhalte erfolgt in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

3 Planungen

3.1 Ländliche Straßen und Wege

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht vorgesehen. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein Netz von Kreis- und Gemeindestraßen sowie Wirtschaftswegen gegeben.

Die im Rahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geplante Ausbaumaßnahme betrifft den östlichen Abschnitt des Ostweges.

E.Nrn. 160.30 „Ostweg“

Der Ostweg liegt südöstlich von Grimersum und mündet östlich von Grimersum unmittelbar nördlich des Alten Greetsieler Sieltief auf die L 4.

Ursprünglich war der Ostweg auf gesamter Länge mit einer Betonvollbahn befestigt. Die Betonplatten sind überwiegend zerbrochen, z.T. sehr kleinteilig, und zu den Seiten abgesackt.

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG im Jahr 2022 wurde für den östlichen Wegeabschnitt, E.Nr. 160.30, ein Wegeausbau in leichter Befestigung mit Schotter vorgesehen. In den Wegeseitenräumen des Wegeabschnitts kommen beidseitig Baumreihen aus Eschen vor. Die Gehölze sind überwiegend mittleren Alters, es kommen aber auch vereinzelt Altgehölze vor. Zum Schutz des Gehölzbestandes ist der Wegeausbau E.Nr. 160.30 in leichter Befestigung geplant. Aufgrund des naturschutzfachlich wertvollen Baumbestandes im Bereich des Ostweges wurde ein Baumgutachten durch einen Baum-Sachverständigen (GERHARDT 2022) erstellt. Die fachlichen Hinweise zur Bauausführung, die dem Schutz des Baumbestandes dienen, wurden bei dem Ausbau des Weges berücksichtigt.

Im Jahr 2024 wurde mit der 1. Planänderung der Ausbau von drei Kurvenbereichen, E.Nrn. 160.40-160.60, in einer Gesamtlänge von 110 m genehmigt. Anlass des bituminösen Ausbaus der Kurvenbereiche waren erhebliche Schäden der Fahrbahndecke aus Schotter, die aus den Belastungen durch moderne landwirtschaftliche Maschinen resultierten.

Auch auf den verbliebenen vier Wegeabschnitten der E.Nr. 160.30, Gesamtlänge ca. 850 m, hat sich die Befestigung mit Schotter nicht als ausreichend tragfähig erwiesen. So ist mit der 2. Planänderung vorgesehen, auch diese Wegeabschnitte bituminös in einer Breite von 2,5 m zu befestigen. Für den größtmöglichen Schutz des beidseitigen Baumbestandes soll für den Ausbau wasserdurchlässiger Asphalt verwendet werden.

Gem. der Stellungnahme des Baum-Sachverständigen Herr Gerhardt vom 10.11.2025, s. Beiheft 2, sind bei Erhalt der bestehenden luft- und wasserdurchlässigen Fahrbahndecke und bei Verwendung des luft- und wasserdurchlässigen Asphalts keine erheblichen Auswirkungen auf die Vitalität der Eschen zu erwarten.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gem. § 13ff BNatSchG wird in den Pkt. 3.4.1 bis 3.4.6 bearbeitet. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den geplanten Wegebau können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahme E.Nr. 160.30 ist auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Daher ist **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen.

Die geplante Wegebaumaßnahme liegt in einer Entfernung von mind. 2.190 m zu EU-Vogelschutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiete V 03 „Westermarsch“, V 04 „Krummhörn“ und V 09 „Ostfriesische Meere“. Aufgrund dieses Abstands kann eine Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete sicher ausgeschlossen werden. Daher ist **keine FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG** durchzuführen.

3.2.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet der Begriff „Naturhaushalt“ die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (gem. § 14 BNatSchG) verursacht werden können.

Arten und Lebensgemeinschaften

K1	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen
-----------	--

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten angrenzende Gehölzbestände z.B. durch mechanische Beschädigung beeinträchtigt werden.

Boden

K2	Anlagebedingte Versiegelung von Boden
-----------	--

Eine zusätzliche Versiegelung ist mit der Maßnahme E.Nr. 160.30 verbunden.

Für die Maßnahme werden bereits in Schotterbauweise befestigte Abschnitte in einer Gesamtlänge von 850 m bituminös befestigt. Es entsteht eine zusätzliche Versiegelung im Gesamtumfang von ca. 2.125 m².

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild

Für das Schutzgut „Klima/Luft“ wurden die geplanten Maßnahmen insbesondere gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild zu erwarten.

3.2.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

V1	Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen, u.a. durch Schutzzäune, Ausschlussflächen
Im Zuge der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass angrenzende wertvolle Gehölzbestände nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Gehölzbestände, die an die Baumaßnahme angrenzen, werden falls erforderlich, fachkundig zurückgeschnitten. Wertvolle Altgehölze werden zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung) durch einen stabilen Baumschutzzaun (gem. R SBB) geschützt.	
V2	Umweltbaubegleitung
Die Umweltbaubegleitung (UBB) dient zur Überwachung der Bauausführungen. Innerhalb der Planungsphase ist eine regelmäßige Teilnahme an Besprechungen vorzusehen, um mögliche Eingriffe und Gefahren vor Baubeginn zu erkennen und soweit möglich zu reduzieren. Die naturschutzfachliche Einweisung der Baufirmen sowie die Erstellung benötigter Unterlagen sind von der UBB durchzuführen. Innerhalb der Ausführungsphase werden, durch regelmäßige Anwesenheit des fachkundigen Personals auf der Baustelle, die Bautätigkeiten hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen überwacht. Die Begehungen vor Ort sowie Ereignisse werden anhand von Protokollen und Fotos dokumentiert. Absprachen mit zuständigen Behörden werden von der UBB vorgenommen und mit dem Auftraggeber kommuniziert.	

3.2.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle werden die vermeidbaren Konflikte und die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen einander gegenübergestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

Konflikt / vermeidbare Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahme
K1: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen	V1: Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen, u.a. durch Schutzzäune, Ausschlussflächen
	V2: Umweltbaubegleitung

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

3.2.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs

Die erhebliche Beeinträchtigung K2 „Anlagebedingte Versiegelung von Boden“ kann nicht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigung wird im Folgenden nach rechtlich anerkannten Methoden ermittelt.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002).

Kompensationsbedarf Boden

Grundsatz gem. Leitlinie:

„Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn, u.ä.) im Verhältnis 1:2 für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:1 bzw. 1:0,5.

[...] Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar [...].

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahme sind ausschließlich durch Schotterauftrag vorbelastete Böden von einer Versiegelung betroffen.

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Boden wird in Tab. 2 ermittelt.

Tab. 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens

Bedeutung des Bodens	Beeinträchtigung	Faktor	Eingriff	Eingriffsumfang	Kompensationsbedarf
gering (Schotterauftrag)	Versiegelung	0,5	Versiegelung	2.125 m ²	1.063 m ²

3.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den Vorgaben der Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsverfahren (ARL WESER-EMS 2021) sowie den Ergebnissen der Landschaftsbestandsaufnahmen (ARL WESER-EMS 2022).

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und –bedürftig sind.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

E.Nr. 500 Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente

Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind verschiedenen Maßnahmen geplant.

Innerhalb der Fläche liegt eine ca. 1.500 m² große Altablagerung¹. Es handelt sich um einen ehemaligen Stichkanal des Alten Greetsieler Sieltiefs, der in den 1960er Jahren mit Hausmüll und Bauschutt verfüllt wurde. Im Bereich der Altablagerung sind keine Erdarbeiten und Bepflanzungen geplant, sondern lediglich die Anlage eines Uferrandstreifens und eine extensive Grünlandnutzung².

Folgende Maßnahmen sind auf der Ackerfläche geplant:

- 1) **Anlage einer Baumreihe** parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.
- 2) **Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief** gem. Pilotprojekt Marschengewässer (ARGE WRRL 2006), s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen³, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,
- 3) **Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief** in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,
- 4) **Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands** auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung.

¹ Altablagerung Eilsum / Hösingwehr, Anl.-Nr. 452.014.4.015

² Die Ausführungsplanung wird im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt.

³ Die Ausführungsplanung für die Verbindung zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und den Seitengewässern wird in Abstimmung mit dem 1. Entwässerungsverband Emden durchgeführt werden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

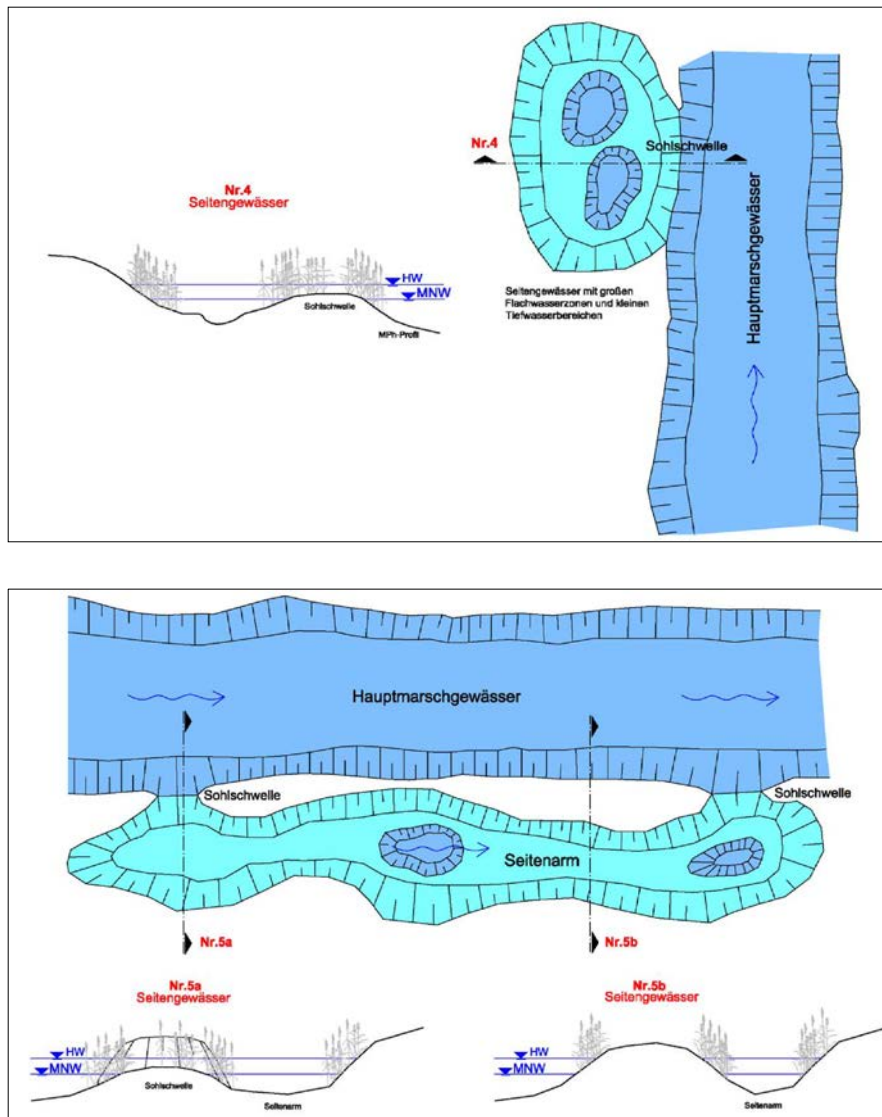


Abb. 2: Prinzipskizzen zur Herstellung von Seitengewässern an Marschgewässern,
Quelle: ARGE WRRL (2006)

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind für Extensivgrünland außerhalb von wertvollen Wiesenvogellebensräumen geeignet:

Nutzung	Das Grünland darf als Wiese, Weide oder Mähweide genutzt werden. Es besteht eine Verpflichtung zur Nutzung.
Schnittnutzung	Das Mähgut ist zu entfernen.
Weidesaison	Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Grasnarbe.
Einzäunung	Im Falle einer Beweidung hat der Nutzer eine ausreichende Einzäunung sicher zu stellen und zu unterhalten.
Nachmahd	Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen. Bei Tritt- und Spurschäden ist die Fläche zum Saisonende bei günstigen Witterungsverhältnissen zu walzen.
Düngung	Keine Düngung
Entwässerung	Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
Narbenenerneuerung	Kein Narbenumbruch, keine Nachsaat, keine Übersaat.
Bodenrelief	Keine Veränderung des Bodenreliefs.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

2. Planänderung

Pflanzenschutz	Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
Futterlagerung	Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Mieten, Rundballen o.ä.).
Abweichungen	Diese Bewirtschaftungsauflagen dienen als Richtwerte, die je nach dem Bewirtschaftungserfordernis in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde variiert werden können. Ziel ist die dauerhafte extensive Grünlandbewirtschaftung, so dass zum Erhalt der Bewirtschaftungsfähigkeit – z.B. der Grasnarbe – auch Abweichungen von den Auflagen erforderlich werden können. Abweichungen in Bezug auf die Regelungen zur Nutzung sind nur im vorherigen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Aurich zulässig.“

Die Kompensationsfläche E.Nr. 500 wurde bereits anteilig für Eingriffe des Planes nach § 41 FlurbG und der 1. Planänderung beansprucht. Ein Teil des verbliebenen Kompensationsguthabens soll für die Eingriffe der 2. Planänderung in Anspruch genommen werden, s. nachfolgende Tabelle.

Tab. 3: Kompensationsumfang und Kompensationsguthaben für die Maßnahme E.Nr. 500

Teilmaßnahme	Fläche	Kompensationsumfang			Kompensationsguthaben für zukünftige Eingriffe
		Plan nach § 41 FlurbG	1. Planänderung	2. Planänderung	
1) Anlage einer Baumreihe	2.000 m ² (43 Bäume)	1.100 m ² (24 Bäume)	900 m ² (19 Bäume)*	0 m ²	-
2) Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief	1.300 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	1.300 m ²
3) Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens	4.400 m ²	0 m ²	1.729 m ² ** (anteilig von insgesamt 4.680 m ²)	1.063 m ²	1.608 m ²
4) Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands	8.133 m ²	5.182 m ²	2.951 m ² ** (anteilig von insgesamt 4.680 m ²)	0 m ²	-
Summe	15.833 m²	6.282 m²	5.580 m²	1.063 m²	2.908 m²

In der Kompensationsfläche E.Nr. 500 verbleibt ein Kompensationsguthaben von 2.908 m² Fläche. Für die Verwendung des verbleibenden Anteils des Kompensationspools⁴ in der Zukunft bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Verwendung für mögliche zukünftige Eingriffe im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum,
- Verwendung von Dritten zur Kompensation von Eingriffen anderweitiger Vorhaben sowie
- Verwendung der nicht für Kompensationszwecke genutzten Anteile für eine freiwillige Gestaltungsmaßnahme der Teilnehmergeinschaft.

Somit ist die Herrichtung der Gesamtfläche des Flurstücks sowohl aus naturschutz- als auch aus planungsfachlicher Sicht sinnvoll.

⁴ Ein Kompensationspool verfolgt die Strategie, Notwendiges vorgezogen und kosteneffizient umzusetzen, Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zu schaffen und dabei einen sinnvollen, vorgezogenen ökologischen Mehrwert zu schaffen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

E.Nr. 505 Anlage einer Obstbaumreihe

Nördlich von Eilsum befindet sich an einem Abschnitt des Neuen Schafsweg eine Baumreihe aus alten Hybridpappeln im südlichen Wegeseitenraum, die im Zuge des Wegeausbaus E.Nr. 130.30 beseitigt werden müssen. Die Länge dieses Wegeseitenraums beträgt ca. 85 m. Hier ist die Anlage einer Obstbaumreihe mit 10 Birnbäumen geplant. Als Pflanzgut sind Hochstamm-Obstbäume standortheimischer, regional-historischer Sorten vorgesehen. Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen.

Für die anteilige Kompensation von Gehölzverlusten durch die im Rahmen der 1. Planänderung genehmigten Wegebaumaßnahme E.Nr. 130.30 wird ein Anteil von 3 Bäumen in Anspruch genommen.

Mit der 2. Planänderung soll der Standort der Kompensationsmaßnahme E. Nr. 505 ca. 230 m weiter nordöstlich in den Wegeseitenraum des Neuen Schafsweges verschoben werden.

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

3.2.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Gegenüberstellung der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und der aus der Definition des Eingriffs abgeleiteten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Tab. 4: Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen

Konflikt (unvermeidbare Beeinträchtigung)	Kompensations- erfordernis	Kompensation	
		Flächen- umfang	Kompensationsmaßname
K1: Anlagebedingte Versiegelung von Böden	1.063 m ²	1.063 m ²	E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente (außer Baumreihe)

Anmerkung: In der Kompensationsfläche E.Nr. 500 verbleibt ein Kompensationsguthaben für mögliche zukünftige Eingriffe im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum von ca. 2.908 m². In der Kompensationsfläche E.Nr. 505 verbleibt ein Kompensationsguthaben für mögliche zukünftige Eingriffe im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum von 7 Bäumen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung der bereits genehmigten Wegebaumaßnahme E.Nr. 160.30 sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit ein **Eingriff** in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne § 14 BNatSchG verbunden. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahme E.Nr. 160.30 ist auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Daher ist **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen.

Die geplante Wegebaumaßnahme liegt in einer Entfernung von mind. 2.190 m zu EU-Vogelschutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiete V 03 „Westermarsch“, V 04 „Krummhörn“ und V 09 „Ostfriesische Meere“. Aufgrund dieses Abstands kann eine Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete sicher ausgeschlossen werden. Daher ist **keine FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG** durchzuführen.

Gem. der Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der **UVP-Pflicht** gem. 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG sind aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit im Zusammenhang mit Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Literaturverzeichnis

- ARGE WRRL (2006): Pilotprojekt Marschgewässer (Projektträger: Unterhaltungsverband Kehdingen, Unterhaltungsverband Untere Oste, Sielacht Wittmund, Braker Sielacht)
- ARL WESER-EMS (2024): Vereinfachte Eilsum-Grimersum – 1. Planänderung
- ARL WESER-EMS (2022): Vereinfachte Eilsum-Grimersum – Plan nach § 41 FlurbG
- ARL WESER-EMS (2022): Vereinfachte Eilsum-Grimersum – Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung
- ARL WESER-EMS (2021): Vereinfachte Eilsum-Grimersum - Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG
- GERHARDT (2022): Baumgutachten Ostweg (Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover

Gesetze, Richtlinien (die letzten Änderungen wurden berücksichtigt)

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
- NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104
- R SBB: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 2023)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20)